

Drucksache Nr. 629/2021-2026 - 3

| In den | Sitzung am | öffentlich | nicht-öffentlich |
|--|------------|------------|------------------|
| PUKA - Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz | 11.02.2025 | X | |
| VA - Verwaltungsausschuss | 19.02.2025 | | X |
| Rat | 19.02.2025 | X | |

- Örtliche Bauvorschrift Nr. 4 „Werbeanlagen“, Stadtteil Springe**
- **Ergebnis der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 84 NBauO**
 - **Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 84 NBauO**
 - **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 84 NBauO**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die unten genannten Beschlüsse zu fassen.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat, die unten genannten Beschlüsse zu fassen.

Der Rat der Stadt Springe beschließt zur Örtlichen Bauvorschrift Nr. 4 "Werbeanlagen", Stadt Springe, Stadtteil Springe:

1. über die während der Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB vom 09.09. bis 11.10.2024 und der parallel dazu durchgeführten Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den dieser Drucksache beiliegenden Vorschlägen der Verwaltung (Anlage 1).
2. die als Anlage 2 vorgelegte Örtliche Bauvorschrift Nr. 4 "Werbeanlagen", Stadt Springe, Stadtteil Springe als Satzung.
3. Die als Anlage 3 vorgelegte Begründung als solche.

Begründung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 den Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs der oben genannten örtlichen Bauvorschrift und zur Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gefasst (s. Drucksache Nr. 629/2021-2026-1).

In der Zeit vom 09.09.2024 bis 11.10.2024 fand die Veröffentlichung des Entwurfs der Örtlichen Bauvorschrift sowie der Begründung statt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen hervorgegangen. Die Abwägung zu den Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 (2) BauGB liegen als **Anlage 1** bei.

Es sind aufgrund der Stellungnahmen keine Änderungen an dem Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift erfolgt. Sie kann nunmehr als Satzung (**Anlage 2**) und die dazugehörige Begründung (**Anlage 3**) als solche beschlossen werden.

Am 14.03.2024 hat der Rat der Stadt Springe für den Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift eine Veränderungssperre beschlossen. Gem. § 5 der Veränderungssperre tritt sie mit der Rechtsverbindlichkeit der Örtlichen Bauvorschrift „Werbeanlagen“ außer Kraft. Dies tritt mit der Veröffentlichung dieses Satzungsbeschlusses ein.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine absehbare Veränderung

(Springfeld)
Bürgermeister